
Beabsichtigte Änderungen des Flächenwidmungsplans

Erläuterungen und planliche Darstellungen

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 38 ff Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 nachfolgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

Nachfolgend werden die Beweggründe für die beabsichtigten Änderungen dargelegt sowie planlich dargestellt.

Erläuterungen:

Eingangs wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See über eine positive Bauflächenbilanz verfügt. Der prognostizierte Baulandbedarf für die nächsten zehn Jahre übersteigt den Bestand an gewidmetem Bauland.

Zu den einzelnen Umwidmungspunkten hat die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erwogen:

FWP-37a/21 - Umwidmung des Grundstückes 1100/5-T, KG 73212 Seeboden, Fläche von 121 m², von Grünland – Park in Grünland – Bootshaus

Die bestehende Kurgebietswidmung soll Richtung See geringfügig erweitert werden. Am Seeufer soll eine Bootshauswidmung entstehen.

FWP-37b/21 - Umwidmung des Grundstückes 1100/5-T, KG 73212 Seeboden, Fläche von 267 m², von Grünland – Park in Bauland – Kurgebiet

siehe Punkt 37a/2021

FWP-02/22 - Umwidmung des Grundstückes 1261/1-T KG 73218 Lieserhofen Fläche von 790 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland – Gemischtes Baugebiet

Die bestehende Widmung soll erweitert werden, um die Parzelle aufzufüllen. Dies erleichtert die Planbarkeit von Bauvorhaben, insbesondere die Situierung von Gebäuden im Grenzbereich des Grundstückes. Der Bestand von 790 m² landwirtschaftlicher Widmung zwischen den angrenzenden Baulandwidmungen erfüllt keine Funktion. Als Puffer ist er nicht erforderlich.

FWP-04/22 - Umwidmung des Grundstückes 404/1-T KG 73212 Seeboden Fläche von 4.325 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland – Wohngebiet

Gemäß dem bestehenden Parzellierungsplan soll nunmehr das Siedlungsgebiet geschlossen und die letzten Bereiche umgewidmet werden. Das Areal ist voll erschlossen. Sämtliche im Umfeld gewidmeten Flächen sind bereits bebaut. Die angesuchte Widmungsfläche ist prädestiniert für die Siedlungsentwicklung.

FWP-06/22 - Umwidmung des Grundstückes 393 KG 73207 Lieseregg Fläche von 771 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

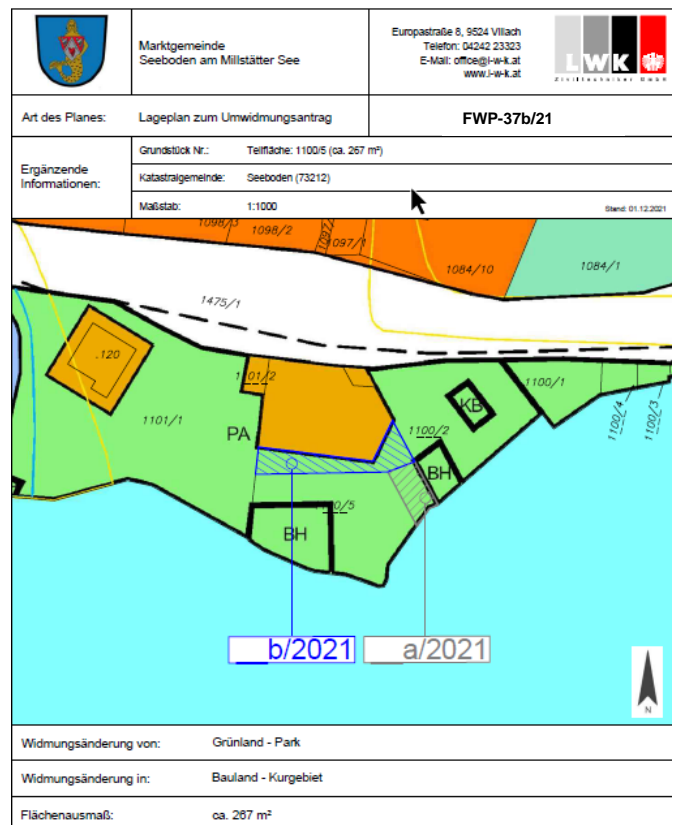
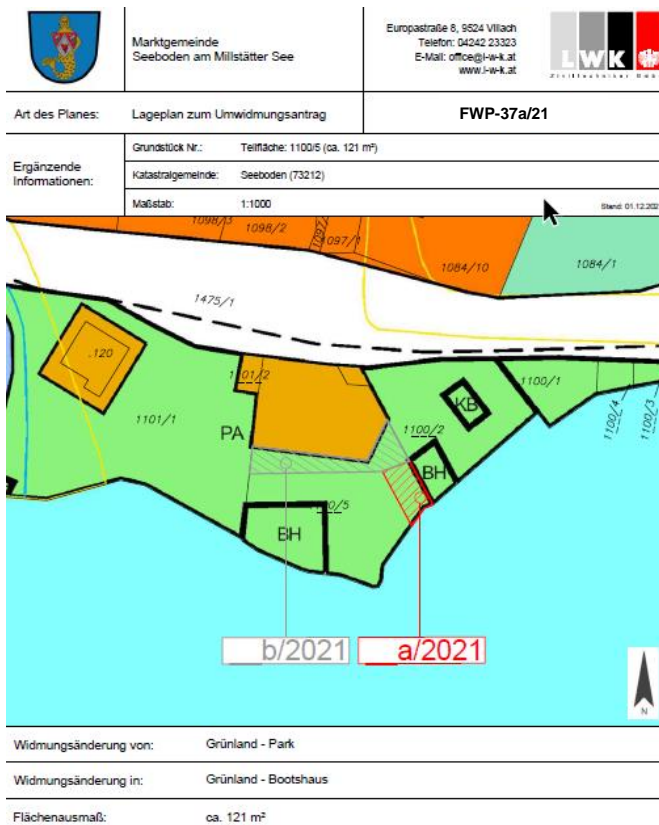
Das bestehende Siedlungsgebiet soll in der geplanten Siedlungsentwicklungsrichtung um eine Parzelle erweitert werden. Das Grundstück ist voll erschlossen und stellt einen runden Abschluss der Siedlung dar.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes zu erstatten (§ 38 Abs 1 K-ROG 2021). Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt (Magistrat) gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen (§ 38 Abs 4 K-ROG).

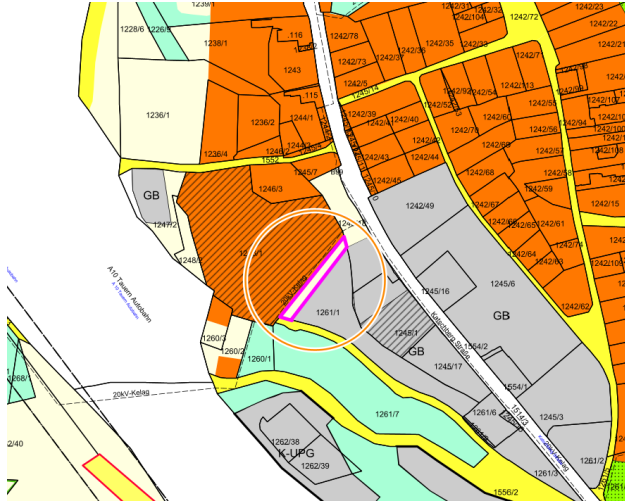
Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans entsprechen den durch das Kärntner Raumordnungsgesetz vorgegebenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Auf das Örtliche Entwicklungskonzept und die Bauflächenbilanz wurde Bedacht genommen. Raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen im öffentlichen Interesse werden berücksichtigt. Die beabsichtigten Änderungen sind gesetzeskonform.

Sohin liegen alle Voraussetzungen für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor.

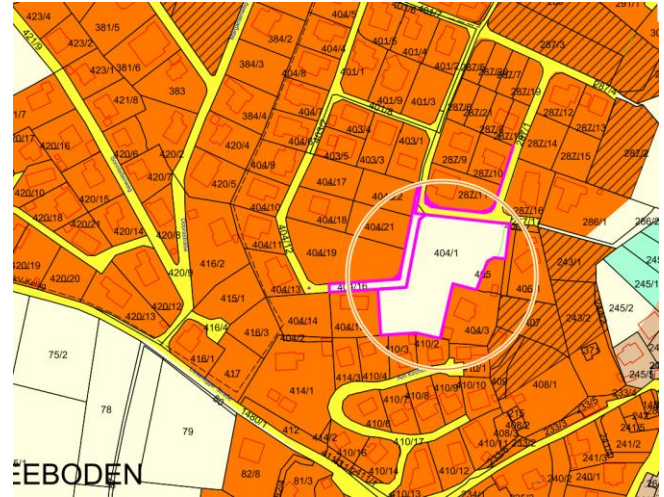
Lagepläne zu den beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans:



FWP-02/22 - Umwidmung des Grundstückes 1261/1-T KG 73218 Lieserhofen Fläche von 790 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland – Gemischtes Baugebiet



FWP-04/22 - Umwidmung des Grundstückes 404/1-T KG 73212 Seeboden Fläche von 4.325 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland - Wohngebiet



FWP-06/22 – Umwidmung des Grundstückes 393 KG 73207 Lieseregg Fläche von 771 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

